Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1894. Nummer 25.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangambastamm S. 617. — Ernennung von Beisitzern bei dem Kaiserlichen Gerichte in Kamerun S. 618. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat September 1894 S. 619. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche S. 619. — Personalien S. 620.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 620. — Deutsch-Ostafrika: Einnahme der Hauptstadt Uhehes S. 621. — Zu den Unruhen in Kilwa Kisiwani S. 621. — Ueber die Ermordung der deutschen Naturforscher am Kilimandjaro S. 622. — Die Wald- und Kulturverhältnisse in Deutsch-Ostafrika S. 623. — Vorschläge zur Verbesserung der Verbindung des Kilimandjarogebietes mit der Küste (Fortsetzung) S. 630. — Kamerun: Friedensschluß mit den Miangesen S. 633. — Botanischer Garten S. 634. — Deutsch-Südwestafrika: Bekämpfung der Rindviehseuche S. 634. — Von den Orlams von Berseba S. 634. — Zustände im Hererolande S. 634. — Verluste der Schutztruppe S. 636. — Ueber Groß- und Klein-Windhoek S. 636. — Deutsch-Neu-Guinea: Neu-Guinea-Mark S. 637. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 637. — Aus fremden Kolonien: Lage der Kongogesellschaften S. 639. — Zululand im Jahre 1893 S. 639. — Handel der Fidschi-Inseln S. 640. — Gazette for Zanzibar and East Africa S. 641. — In Mozambique S. 641. — Schiffsbewegungen S. 642. — Verkehrs-Nachrichten S. 642. — Anzeigen S. 643.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Nachdem durch Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun sowohl für die Angehörigen des Duallastammes (vergl. Kol. Bl. 1892, S. 373) als auch für die Eingeborenen im Victoria-Bezirke (vergl. Kol. Bl. 1894, S. 104) Eingeborenen-Schiedsgerichte eingeführt worden sind, ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 26. September d. Js. die gleiche Einrichtung auch für den Mangambastamm (Abo) getroffen worden. Die Mangambaleute, in deren Gebiete mehr als 2000 erwachsene Männer leben sollen, hatten wiederholt und dringend um die Einsetzung eines solchen Schiedsgerichtes gebeten. Diesem Wunsche hat der Gouverneur entsprochen, nachdem an Ort und Stelle eingezogene Erkundigungen ergaben, daß gegen die thatsächliche Durchführbarkeit Bedenken nicht vorhanden waren. Der Gouverneur bemerkt dabei, daß im Mangambalande, welches von der Baseler Mission missionirt wird, sich eine genügende Anzahl von Leuten befindet, die des Schreibens kundig sind.

Die Verordnung schließt sich den früher ergangenen Verordnungen an und hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangambastamm.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1.

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Mangambastammes sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark